

Frage 7: Wie ist seitens des Entsorgers ordnungsgemäß zu verfahren, wenn der Quittungsbeleg ohne Unterschrift des Erzeugers bei ihm aufläuft?

Der Quittungsbeleg gleicht von Form und Inhalt einem Begleitschein, wird aber nur in einer Ausfertigung verwendet. Die Handhabung erfolgt nach § 22 Abs. 1 bzw. 31 Abs. 2-4 NachwV entsprechend den Bestimmungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 und 3, § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 sowie § 13 NachwV. Der Quittungsbeleg verbleibt nach Abschluss des Abfalltransportes beim Entsorger. Der Entsorger versieht den zusätzlich elektronisch übermittelten Begleitschein (ohne Signaturen des Erzeugers und/oder Beförderers) mit seiner elektronischen Signatur und versendet ihn elektronisch an die zuständige Entsorgerbehörde. Mit seiner elektronischen Signatur versichert der Entsorger, dass der Quittungsbeleg vollständig ausgefüllt, ordnungsgemäß unterschrieben ist und die Angaben mit denen des Begleitscheines übereinstimmen (§ 31 Abs. 4 NachwV). Leistet der Entsorger die elektronische Signatur trotz fehlender Unterschrift des Abfallerzeuger handelt er ordnungswidrig. Eine nachträgliche Einholung der Unterschrift des Erzeugers auf dem Quittungsbeleg ist gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 NachwV und § 31 Abs. 3 und 4 NachwV ebenfalls nicht zulässig.

Der nachfolgend aufgeführte entsprechende Ordnungswidrigkeitstatbestand wird im Übrigen in diesem Fall auch durch den Erzeuger und Beförderer erfüllt.

Die Führung eines unvollständigen Quittungsbeleges stellt einen Verstoß gegen § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 3 oder gegen § 13 NachwV dar und ist entsprechend § 29 Nr. 2 NachwV als Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 2 Nr. 11 bzw. Nr. 14 KrW-/AbfG zu ahnden.

Gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 11 handelt derjenige ordnungswidrig, der entgegen § 43 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt.

Gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 14 handelt in Verbindung mit § 29 Nr. 2 NachwV derjenige ordnungswidrig, der entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Abs. 4 Satz 2 eine dort genannte Unterlage nicht mitführt oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Der Entsorger handelt im vorliegenden Fall ordnungsgemäß, wenn die Bestätigung der Annahme der Abfälle zur Entsorgung durch seine Unterschrift auf dem Quittungsbeleg bzw. die elektronische Signatur des elektronischen Begleitscheines erst dann erfolgt, wenn der Quittungsbeleg ordnungsgemäß ausgefüllt und auch vom Erzeuger unterschrieben wurde. Auch bereits die Annahme der Abfälle ohne einen vollständig ausgefüllten bzw. unterschriebenen Quittungsbeleg stellt eine Ordnungswidrigkeit nach dem o.g. Ordnungswidrigkeitstatbestand dar.